



HESSISCHER LANDTAG

12. 06. 2013

*Dem
Haushaltsausschuss
überwiesen*

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und der FDP
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Gesetz zur Anpassung des Kommunalen Finanzausgleichs
an die Herausforderungen des demografischen Wandels und
zur Stärkung des ländlichen Raums in der Fassung der
Beschlussempfehlung des Haushaltsausschusses
Drucksache 18/7382 zu Drucksache 18/6887**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 1 wird als neuer Art. 2 eingefügt:

**"Artikel 2
Übergangsregelung zur ermäßigten
Kreisumlage der Sonderstatusstädte**

(1) Für das Ausgleichsjahr 2014 werden abweichend von § 37 Abs. 2 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes die Umlagegrundlagen nicht auf 56,5 vom Hundert, sondern auf 50,0 vom Hundert ermäßigt.

(2) Zum Ausgleich für die Aussetzung der Erhöhung der Grundlage ihrer Kreisumlage im Ausgleichsjahr 2014 zahlen bis zum 30. September 2014 die Städte (Sonderstatusstädte)

Bad Homburg	1 260 000 €
Fulda	1 136 000 €
Gießen	1 601 000 €
Hanau	2 330 000 €
Marburg	1 623 000 €
Rüsselsheim	1 459 000 €
Wetzlar	767 000 €

an ihren jeweiligen Landkreis.

(3) Abweichend von § 37 Abs. 3 Satz 7 des Finanzausgleichsgesetzes gilt für das Ausgleichsjahr 2014 ein zweifacher Vomhundertsatz."

2. Die bisherigen Art. 2 und 3 werden Art. 3 und 4.
3. Der neue Art. 4 wird wie folgt gefasst:

**"Artikel 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft."

Begründung:

Wie in den Jahren 2006 bis 2013 soll auch im Finanzausgleichsjahr 2014 die Reduzierung des Ermäßigungssatzes für die Grundlage der Kreisumlage der Sonderstatusstädte von 50 v.H. auf 43,5 v.H. ausgesetzt werden. Als Ausgleich haben die Sonderstatusstädte wieder Sonderzahlungen an ihre Land-

kreise in Höhe des Betrages zu leisten, der von der erhöhten Kreisumlage unter Berücksichtigung der Ausgleichswirkungen des Kommunalen Finanzausgleichs auch tatsächlich bei den jeweiligen Landkreisen verblieben wäre. Durch die Übergangsregelung wird die Reduzierung des Ermäßigungssatzes für die Grundlage der Kreisumlage der Sonderstatusstädte von 50 v.H. auf 43,5 v.H. auch für das Jahr 2014 außer Kraft gesetzt.

Durch diese Regelung werden die von den Sonderstatusstädten in 2014 aufgrund des unveränderten Ermäßigungssatzes bei der Kreisumlage an ihre Landkreise zu leistenden Sonderzahlungen festgesetzt. Sie wurden auf Grundlage der vorläufigen Festsetzung des Kommunalen Finanzausgleichs 2013 gemäß Erlass vom 3. Januar 2013, der vorläufigen Werte für die Hebesätze der LWV- und der Krankenhausumlage sowie der vorläufigen Werte zu den Kreis- und Schulumlagehebesätzen und unter Berücksichtigung der Gesetzeslage 2014 ermittelt.

Der Hebesatz für die Kreisumlage ist auch im Jahr 2014 bei den Sonderstatusstädten, die nicht Schulträger sind, bei Erhöhung der Schulumlage nicht um den 1,77-fachen, sondern um den 2-fachen Vomhundertsatz im Vergleich zu den anderen kreisangehörigen Gemeinden abzusenken. Dies ist eine Folge der Beibehaltung des Ermäßigungssatzes von 50 v.H. in diesem Jahr.

Der Staatsgerichtshof hat in seinem Urteil vom 21.05.2013 eine verfassungsgemäße Neuregelung des Kommunalen Finanzausgleichs bis zum 31.05.2015 gefordert. Die fehlende Bedarfsanalyse hat laut Urteilsbegründung des Staatsgerichtshofs zur Verfassungswidrigkeit der derzeitigen Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs geführt. Der Staatsgerichtshof hat dem Landesgesetzgeber aufgegeben, bis spätestens zum Ausgleichsjahr 2016 den kommunalen Finanzausgleich verfassungskonform zu regeln. Die auf der heutigen Grundlage vorgenommene Finanzbedarfsbemessung bleibt bis dorthin anwendbar. Der Staatsgerichtshof hat es ausdrücklich dem Gesetzgeber überlassen, die Verteilung nach dem Finanzbedarf der Kommunen auszugestalten. Da die jetzige Regelung bis spätestens 31.12.2015 Bestand hat, ist im Rahmen der bestehenden Regelung auch eine Neuausrichtung der Schwerpunkte bis zum Ende der derzeit geltenden Regelungen möglich. Die in diesem Gesetz vorgenommene Neuausrichtung ist ein notwendiger Schritt zur Anpassung des Kommunalen Finanzausgleichs an die Herausforderungen des demografischen Wandels und zur Stärkung des ländlichen Raumes. Diese kann und sollte auch nach einer Neuregelung des horizontalen und vertikalen Finanzausgleichs Bestand haben. Mit der Befristung bis zum 31.12.2015 wird lediglich noch einmal deutlich dokumentiert, dass ab 2016 ein neuer Finanzausgleich gelten muss, der die Vorgaben des Staatsgerichtshofs zur Einführung einer Finanzbedarfsanalyse als Grundlage für Finanzausgleichsregelungen beinhaltet.

Wiesbaden, 11. Juni 2013

Für die Fraktion der CDU
Der Parl. Geschäftsführer:
Bellino

Für die Fraktion der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Greilich